

Beschluss

| | |
|--------------|------------|
| Vorlage-Nr.: | 02/2023 |
| öffentlich | X |
| Datum: | 02.11.2023 |

| | | |
|--------------------------------------|--------------------|------------|
| Beschlussgremium | Sitzung am: | TOP |
| Gemeinsame Kommission 67 ff. SGB XII | - | |

Beschlüsse:

Vergütungsanpassung nach § 21 Abs. 2 Alt. c RV 67 ff. SGB XII für das Jahr 2024

1. Vorgabewerte 2024

Ab dem 01.01.2024 sollen die Vergütungen für Angebote, die den Leistungstypen 4.1 bis 4.4 zugeordnet sind, wie folgt angepasst werden:

Personalkosten: + 7,1 %
Sachkosten: + 4,0 %
Fahrtkosten: + 0,0 %

2. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der ehem. Ambulanten Leistungen sind von der Beschlussfassung über die Vorgabewerte zunächst ausgenommen, da in diesem Punkt die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Dies betrifft nicht die Angebote, die den Leistungstypen 4.2, 4.3 oder 4.4 zugeordnet sind, da hier gem. § 12 Abs 5 Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen einheitliche Leistungsvergütungen zu beschließen sind. Die hierfür geltende Anlage 3 RV 67 ff. SGB XII ist diesem Beschluss beigefügt.

3. Die Beschlüsse zu 1. und 2. sind zu veröffentlichen.

4. Anlage 3 RV 67 ff. SGB XII ab 01.01.2024

Die Gemeinsame Kommission beschließt die um die Vorgabewerte für das Jahr 2024 sowie die um redaktionelle Korrekturen geänderte Anlage 3 RV 67 ff. Die entsprechenden Anlagen sind beigefügt.

5. Der Beschluss zu 4. ist zu veröffentlichen.

gez. Peifer

Vorsitzende